

4. Nachtragssatzung vom 11.12.2025 zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 08.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (LWG NRW) in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- und in Verbindung mit der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 08.01.2025 und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vom 08.12.2021, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 08.12.2021 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren in Höhe von 32,46 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **4. Nachtragssatzung vom 11.12.2025 zur Satzung des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) über die Entsorgung des Fäkalschlammes von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet Lünen vom 08.12.2021** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Lünen hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 11. Dezember 2025



Arnold Reeker
Beigeordneter